

21.03.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Punkt 1 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel verlangen,

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen vom 1. April 1985 bis zum 31. Dezember 1991 Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter einem Steuersatz von 46,-- DM für 1 hl und andere Leichtöle einem Steuersatz von 53,-- DM für 1 hl. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

2. in Artikel 1 Nr. 3 den § 15 b Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter, der bis zum 31. März 1985 nicht an Endverwender abgegeben wird, werden je Hektoliter 5,-- DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß."

...

Begründung:

Zu 1.:

Die erfolgreiche Einführung des Katalysator-Pkw hängt wesentlich davon ab, daß der bleifreie Ottokraftstoff deutlich billiger als der verbleite Treibstoff angeboten wird. Eine Steuersenkung für bleifreien Ottokraftstoff um 2 Pfennige je Liter und eine Steuererhöhung für andere Leichtöle um 2 Pfennige je Liter reichen hierfür nicht aus. Deshalb sollte die Steuer für bleifreien Ottokraftstoff um 5 Pfennige je Liter gesenkt werden, so daß sich ein Steuervorteil gegenüber dem verbleiten Kraftstoff von insgesamt 7 Pfennigen je Liter ergibt.

Nach den Modellrechnung der Bundesregierung über die Entwicklung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens werden bis 1988 weniger als ein Viertel und bis 1991 etwa die Hälfte aller Pkw mit Katalysatoren, für deren Verwendung bleifreies Benzin notwendig ist, ausgerüstet sein. Danach kann davon ausgegangen werden, daß die Mehreinnahmen, die sich aufgrund der Steuererhöhung für verbleiten Kraftstoff um 2 Pfennige je Liter ergeben, ausreichen werden, um die Mindereinnahmen aufgrund einer Steuersenkung für bleifreien Kraftstoff um 5 Pfennige je Liter in etwa auszugleichen.

Zu 2.:

Die Bestände an unverbleitem Kraftstoff an den Tankstellen per 31. März 1985 sollen entsprechend der Mineralölsteuersenkung um 5 Pfennige je Liter entlastet werden.